

BAPersBw Alte Heerstraße 81, 53757 Sankt Augustin

Verteiler

Geschäftszeichen V 1.1 – APK 67-10-00	Ansprechperson ROAR'in Estes/ Frau Gutmann	Telefonnummer 02241/15-2505/2087	E-Mail bapersbww1.1@bundeswehr.org	Datum 31.03.2026
---	--	-------------------------------------	---------------------------------------	---------------------

Betreff **§ 50 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Krankenhäuser (TVöD BT-K)**

hier: Hinweise zur Zahlbarmachung von Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit sowie nicht ständige Wechselschicht- und nicht ständige Schichtarbeit für Beschäftigte in Gesundheitsberufen nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund

Bezug

1. AR A-1471/6, Version 1 (Stand: 25. März 2021)
2. AR A1-1433/0-5001, Version 3 (Stand: 24. April 2024)
3. Änderungstarifvertrag (ÄTV) Nr. 15 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – vom 1. August 2006
4. BAPersBw V 1.1 – APK 18-20-01/-10 / 67-10-00 vom 13. August 2025

Anlage(n) - ohne -

Gemäß § 46 (Bund) Kapitel III Abschnitt I Nr. 18 TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) gelten für medizinische Beschäftigte, die in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigt sind, die Regelungen der §§ 41 bis 52 sowie 55 TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K) – entsprechend, soweit in den nachfolgenden Abschnitten II und III des § 46 BT-V keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen ausschließlich die medizinischen Beschäftigten, die in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 46 (Bund) Nr. 18 Abs. 1 TVöD BT-V abschließend aufgezählt sind:

1. Beschäftigte im Pflegedienst mit Tätigkeiten nach Teil IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund,
2. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte,
3. Beschäftigte in Gesundheitsberufen mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund sowie
4. Psychologinnen und Psychologen.



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Alte Heerstraße 81
53757 Sankt Augustin
Tel.02241/15-2235
Fax 02241/15-2657

WWW.BUNDESWEHR.DE

Damit fallen – neben den darüber hinaus aufgezählten Berufsgruppen – auch die Beschäftigten in **Gesundheitsberufen mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund** unter den Geltungsbereich des § 50 TVöD – BT-K.

In der Tarifrunde 2025 haben die Tarifvertragsparteien mit dem Änderungstarifvertrag (ÄTV) Nr. 15 vom 6. April 2025 zum TVöD BT-K (Bezug 3) die in § 50 Abs. 2 TVöD – BT-K genannte Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 TVöD-BT-K ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich angehoben. In diesem Zuge wurde zugleich auch der Stundensatz für die nicht ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 TVöD-BT-K auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

Neu eingeführt wurde mit dem ÄTV Nr. 15 zum BT-K ein Stundensatz für die nicht ständige Schichtarbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 TVöD BT-K in Höhe von 0,60 Euro pro Stunde.

Ebenfalls neu eingeführt wurde mit dem ÄTV Nr. 15 zum BT-K in § 50 Abs. 2 Satz 4 die Dynamisierung der in § 50 Abs. 2 TVöD – BT-K geregelten Beträge. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 erhöhen sich diese zukünftig automatisch um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.

Für die Zahlbarmachung der erhöhten Wechselschichtzulage bzw. der Zuschläge für die nicht ständige Wechselschichtarbeit (stundenweisen Wechselschichtarbeit) oder der stundenweisen Schichtarbeit an **medizinische Beschäftigte in Gesundheitsberufen mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO** stehen derzeit keine Lohnarten im PersWiSysBw zur Verfügung.

Zahlbarmachung (Übergangsverfahren)

Personalbearbeitende Dienststelle

Bis zur Schaffung gesonderter Lohnarten im PersWiSysBw sind durch die personalbearbeitenden Dienststellen Änderungsmeldungen (Bw 2236) für die **Beschäftigten in Gesundheitsberufen mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO** zu erstellen – sofern die tariflichen Voraussetzungen vorlagen, gilt dies rückwirkend ab Juli 2025 - und an die Entgeltreferate BVA zu übersenden.

Die Ausschlussfrist des § 37 TVöD ist diesbezüglich gewahrt.

Für die Erfassung im PersWiSysBw sind bis zur Einrichtung neuer Lohnarten weiterhin die derzeit bestehenden Lohnarten zu verwenden.

Alle die o. a. Zulagen betreffenden grundsätzlichen Änderungen im jeweiligen Zahlfall (z. B. Wegfall des Anspruchs, Änderung Arbeitszeit etc.) sind den Entgeltreferaten des BVA b. a. W. ebenfalls per Änderungsmeldung (Bw 2236) mitzuteilen.

Entgeltreferate des BVA

Die Entgeltreferate des BVA werden gebeten, die Differenzbeträge zu den derzeit gewährten Zulagen mit der manuellen Lohnart 2941 „Zul st-sv-zvpfl“ im Infotyp 0014 "Wiederkehrende Be-/Abzüge" zahlbar zu machen.

Zusätzlich zur manuellen Lohnart ist ein Textbaustein z. B. mit dem Text "LA 2941 - Zul st-sv-zvpfl: Differenzbetrag Wechselschichtzulage gem. § 50 Abs. 2 TVöD BT-K" als Erklärung für die Zahlung zu pflegen.

Die Entgeltreferate des BVA werden zudem gebeten, eine etwaig erfolgte Entgeltfortzahlung rückwirkend ab dem Abrechnungsmonat 07/2025 zu korrigieren und die Jahressonderzahlung entsprechend anzupassen.

Informationen zur Beendigung des Übergangsverfahrens werden zu gegebener Zeit über die [Aktuellen Informationen des Hauptprozesses Personal](#) bekanntgegeben.

Die personalbearbeitenden Dienststellen werden gebeten, die Beschäftigungsdienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Schultz-Grüner
Leitende Regierungsdirektorin
Referatsleiterin V 1.1